

Österreichischer Integrationsfonds Förderrichtlinie Individualförderung Deutschkurse

Version 5 vom 30.10.2019

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Richtlinie darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise. Zur besseren Lesbarkeit wird außerdem der Begriff Daten verwendet, welcher die Personenbezogenheit impliziert (statt personenbezogene Daten).

1. Präambel

Die Flüchtlingsintegration ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die von enormer Bedeutung für den Zusammenhalt und die Sicherung des sozialen Friedens in Österreich ist. Integrationsmaßnahmen sollen zur Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich befähigen. Zentral sind dabei die Teilhabe durch Erwerbsarbeit, der Zugang zu und die Annahme von Bildungsangeboten, die Gleichstellung der Geschlechter und das rasche Erreichen der Selbsterhaltungsfähigkeit. Besonders die Integration von anerkannten Flüchtlingen stellt, insbesondere aufgrund der Migrationskrise des Jahres 2015 und der damit verbundenen Nachwirkungen, eine große Herausforderung dar, welcher durch das bedarfsorientierte Angebot an Integrationsmaßnahmen begegnet werden soll.

Die Kompetenzverteilung hinsichtlich des Deutscherwerbs bei Flüchtlingen wurde in § 4 des mit 09.06.2017 in Kraft getretenen Integrationsgesetzes (IntG) für die Zielgruppe der Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten ab dem vollendeten 15. Lebensjahr und einer Statuszuerkennung nach dem 31.12.2014 bis zum Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) gesetzlich umgesetzt (§ 4 Abs. 2 IntG in der Fassung bis zum 01.06.2019). Aufgrund der Änderung des IntG mit 01.06.2019¹ lautet § 4 Abs. 2 lit a IntG bis zum 01.01.2020 wie folgt:

„a) Der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres hat Deutschkursmaßnahmen auf dem Sprachniveau A1 zur Verfügung zu stellen. Die Abwicklung dieser Maßnahmen erfolgt durch den Österreichischen Integrationsfonds, der sich dabei Kursträgern bedienen kann.“

Der ÖIF vergibt im Rahmen von Sprachförderaufrufen Förderungen an Projektträger, die Deutschkurse vorrangig für die Zielgruppe des § 4 Abs. 2 lit. a IntG und ergänzend des § 68 Abs. 1 AsylG 2005 zur Verfügung stellen.

In Regionen, in denen z.B. aufgrund einer geringen Anzahl an Personen der Zielgruppe keine Kurse des ÖIF im Rahmen des Förderprogramms „Startpaket Deutsch & Integration“ zur Verfügung stehen, wird subsidiär die „Individualförderung Deutschkurse“ des ÖIF angeboten.

Am Erwerb der Kenntnisse der deutschen Sprache im Rahmen der geförderten Leistung durch die Zielgruppe besteht ein erhebliches öffentliches Interesse.

2. Fördergegenstand, Zielgruppe, Förderart, Förderhöhe

2.1. Fördergegenstand

Gegenstand der „Individualförderung Deutschkurse“ ist die Unterstützung von Personen mit Sprachförderbedarf beim Erwerb von Deutschkenntnissen.

Förderbar sind ausschließlich die tatsächlich entstandenen Kosten für den jeweiligen Deutschkursbesuch. Die Förderhöhe laut Punk 2.4 ist jedenfalls mit der bewilligten Summe laut Förderzusage und Fördervertrag begrenzt.

¹ BGBl. I Nr. 41/2019

Konkret kann grundsätzlich der Besuch von Deutschkursen folgender Sprachniveaus nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprache (GERS) gefördert werden:

- Alphabetisierung
- A1
- A2²
- B1³

Pro Person ist grundsätzlich eine einmalige Förderung jeder der vier Sprachniveaustufen möglich. Eine Förderung ist nur in aufsteigender Reihenfolge möglich (Ausnahme Sonderfall Integrationsgesetz⁴). Das Überspringen von Sprachniveau- oder Kursmodulstufen⁵ ist möglich.

In begründeten⁶ Fällen kann eine Wiederholung des Gelernten für einzelne Teilnehmer notwendig und sinnvoll sein. In diesen Fällen ist eine einmalige Wiederholung möglich. Im Fall der Unterteilung eines Sprachniveaus in Kursmodule besteht diese Wiederholungsmöglichkeit immer nur beim zuletzt negativ absolvierten Kursmodul. Der Bedarf einer Wiederholung ist durch eine Kurseinstufungsempfehlung, die vom ÖIF bzw. vom Kursinstitut selbst ausgestellt worden und nicht älter als 6 Monate ist, vom Kursinstitut zu dokumentieren.

Für Asylwerber mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit (lt. Punkt 2.2.) ist eine Förderung ausschließlich auf den Sprachniveaustufen Alphabetisierung und A1 möglich.

2.2. Zielgruppe

Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie werden ausschließlich natürlichen Personen (Fördernehmer) gewährt.

Folgende Personen, die das **15. Lebensjahr vollendet** haben und über einen **rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich** verfügen, können eine Förderung erhalten:

- **Asylberechtigte**
- **subsidiär Schutzberechtigte**
- **Asylwerber mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit gemäß der Definition des § 68 Abs. 1 AsylG 2005**

Eine vom ÖIF gewährte Förderung ist an den Fördernehmer gebunden und kann von diesem nicht an Dritte übertragen werden.

2.3. Förderart

Förderungen im Sinne dieser Richtlinie sind **Geldzuwendungen** des ÖIF an Einzelpersonen aus der Zielgruppe (Fördernehmer), um ihnen den Besuch von Deutschkursen zu ermöglichen, die auf der Grundlage von zwischen ÖIF und Fördernehmer geschlossenen (privatrechtlichen) Förderverträgen gewährt werden. Die Mittelzuwendung

² Förderungen für das Niveau A2 für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte sind nur dann möglich, wenn diese Personen der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen oder keine weiteren, der Arbeitsvermittlung unmittelbar dienenden, Kursmaßnahmen in Anspruch nehmen.

³ Förderungen für das Niveau B1 für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte sind nur dann möglich, wenn diese Personen der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen oder keine weiteren, der Arbeitsvermittlung unmittelbar dienenden, Kursmaßnahmen in Anspruch nehmen.

⁴ Förderungen für die Sprachniveaus Alpha und A1 können mit Inkrafttreten des IntG, BGBl I. Nr. 68/2017, am 09.06.2017 bei nachgewiesenem Bedarf (=Kurseinstufung) jedenfalls einmal gefördert werden, unabhängig davon, ob bereits vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes beim ÖIF in eine Deutschkursförderung in Anspruch genommen worden ist.

⁵ Ein Sprachniveau kann in mehrere Kursmodule unterteilt sein.

⁶ Z.B. wenn das Lernziel durch krankheitsbedingte Abwesenheiten nicht erreicht wurde.

ist an die Verpflichtung des Fördernehmers zu subventionskonformem Verhalten geknüpft, wobei der ÖIF als Fördergeber vom Fördernehmer keine unmittelbare oder mittelbare Gegenleistung für seine Förderung erhält.

Auf die Gewährung einer finanziellen Förderung durch den ÖIF besteht **kein Rechtsanspruch**. Förderungen werden seitens des ÖIF nur vorbehaltlich der Verfügbarkeit finanzieller Mittel gewährt.

2.4. Förderhöhe

Die maximale Förderhöhe aus Mitteln der „Individualförderung Deutschkurse“ für die Teilnahme an einem Deutschkurs beträgt:

- € 1.000,00 (brutto)⁷ für ein gesamtes Sprachniveau gemäß dem GERS und
- € 6,25 (brutto) pro Unterrichtseinheit.

Für die Wiederholung eines Deutschkurses beträgt die maximale Förderhöhe aus Mitteln der „Individualförderung Deutschkurse“

- € 1.000,00 (brutto)⁸ für ein gesamtes Sprachniveau gemäß dem GERS und
- € 6,25 (brutto) pro Unterrichtseinheit.

Für Personen mit besonderen Bedürfnissen kann mit entsprechendem Nachweis (siehe Nachweispflichten im Rahmen der Stellung des Förderansuchens laut Punkt 4.) die oben angeführte Begrenzung der maximalen Förderhöhe pro Unterrichtseinheit iHv. € 6,25 (brutto) entfallen.

3. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn

- nicht bereits eine Förderung für den beantragten Fördergegenstand (auch von dritter Seite) gewährt wurde. Förderansuchen, die bei Dritten eingereicht wurden, und/oder Förderzusagen von Dritten sind dem ÖIF jedenfalls bei Stellung des Förderansuchens vorzulegen;
- nicht bereits eine ÖIF Prüfung für das angesuchte oder ein höheres Sprachniveau positiv absolviert wurde;
- nicht bereits eine Förderung für ein höheres Sprachniveau vom ÖIF gewährt und in Anspruch genommen wurde;
- eine Kurseinstufung⁹ oder ein Integrationsprüfungszertifikat welches das aktuelle Sprachniveau belegt, vorliegt;¹⁰
- vor Stellung des Förderansuchens zu einem Deutschkurs auf dem Sprachniveau A2 eine positive ÖIF-Integrationsprüfung auf dem Sprachniveau A1 vorgewiesen werden kann;
- ein entsprechender Kostenvoranschlag laut Punkt 4. vorliegt;

⁷ Bei mehreren Modulen gilt zusätzlich eine maximale Förderhöhe je nach Anzahl der Module lt. Kostenvoranschlag. Z.B. bei 2 Modulen maximal € 500,00 (brutto) je Modul, bei 3 Modulen maximal € 333,00 (brutto) je Modul.

⁸ Bei mehreren Modulen gilt zusätzlich eine maximale Förderhöhe je nach Anzahl der Module lt. Kostenvoranschlag. Z.B. bei 2 Modulen maximal € 500,00 (brutto) je Modul, bei 3 Modulen maximal € 333,00 (brutto) je Modul.

⁹ Dient der Feststellung des empfohlenen Kursniveaus.

¹⁰ Die Kurseinstufung bzw. das Integrationsprüfungszertifikat dürfen zum Zeitpunkt des Kursbeginnes nicht älter als 6 Monate sein.

- vor einer Wiederholung eines Kursmodules die Voraussetzungen für eine aliquote oder vollständige Bezahlung der Fördersumme des zu wiederholenden Moduls erfüllt sind.¹¹

Der Deutschkurs, für den eine Förderung beantragt wird, muss von einem zertifizierten Kursinstitut¹² durchgeführt werden, mit dem der ÖIF eine Direktverrechnungsvereinbarung abgeschlossen hat.

Für Deutschkurse in Bundesländern/Regionen, in denen es ein Angebot des ÖIF zur Kurseinstufung gibt¹³, ist bei Stellung des Förderansuchens ein Kurseinstufungsergebnis des ÖIF, welches innerhalb der letzten 6 Monate vor Kursbeginn ausgestellt worden sein muss, verpflichtend nachzuweisen.

Nach der Absolvierung eines A1-Deutschkurses beim ÖIF oder bei einer Kursempfehlung des ÖIF für das Sprachniveau A2, ist eine ÖIF-Integrationsprüfung auf dem Sprachniveau A1, z.B. kostenfrei im Rahmen des „Startpaket Deutsch & Integration“, zu absolvieren. Nach zweimalig negativem Prüfungsergebnis einer durch den ÖIF geförderten Prüfung im Rahmen des „Startpaket Deutsch & Integration“ ist auf dem diesbezüglichen Sprachniveau keine weitere Förderung möglich. Erst nach dem Vorliegen einer positiven Integrationsprüfung A1 des ÖIF kann ein höheres Sprachniveau durch den ÖIF gefördert werden, sofern dieses nicht bereits vom ÖIF gefördert wurde.

4. Förderansuchen

Der Förderwerber hat bei der Beratungsstelle des ÖIF einen **schriftlichen Förderantrag** zu stellen und gleichzeitig **folgende Unterlagen** vorzulegen:

- Nachweis über den gültigen Aufenthaltsstatus in Österreich entsprechend der oben genannten Zielgruppe und gültiger Identitätsnachweis:
 - Asylberechtigte: Asylbescheid **und** Karte für Asylberechtigte/Konventionsreisepass/Identitätskarte für Fremde¹⁴
 - Subsidiär Schutzberechtigte: Asylbescheid¹⁵ **und** Karte für subsidiär Schutzberechtigte/Fremdenpass/Identitätskarte für Fremde¹⁶
 - Asylwerber: Aufenthaltsberechtigungskarte gem. § 51 AsylG 2005
- Meldezettel
- e-card¹⁷
- für Personen mit besonderen Bedürfnissen, für die die maximale Förderhöhe pro Unterrichtseinheit entfallen soll: gültiger Behindertenpass¹⁸
- Kostenvoranschlag eines zertifizierten Kursinstituts, ausgestellt auf den Vor- und Nachnamen des Förderwerbers, aus dem mindestens folgende Angaben hervorgehen:

¹¹ Ein zu wiederholendes Modul wird vollständig bezahlt, wenn seitens des Fördernehmers im Kursmodul eine 80%ige Anwesenheit erreicht wurde. Eine aliquote Bezahlung erfolgt, wenn der Fördernehmer die Mindestanwesenheit (80 %) nicht aus eigenem Verschulden nicht erreicht hat.

¹² Zertifizierungen können insbesondere sein: ÖIF-Zertifizierung, Ö-Cert, wien-cert, Cert-NÖ, OÖ-EBQS, S-QS, ISO 29990:2010, ISO 9001:2008. Die Aufzählung basiert auf einer Marktanalyse des ÖIF und ist nicht abschließend.

¹³ Aktuelle Informationen diesbezüglich liegen in den jeweiligen Integrationszentren des ÖIF auf.

¹⁴ Bis zu 4 Monate nach Ausstellungsdatum des Asylbescheides: Aufenthaltsberechtigungskarte gem. §51 AsylG 2005 wird akzeptiert, sofern noch keine Karte für Asylberechtigte/Konventionsreisepass oder Identitätskarte für Fremde ausgestellt wurde.

¹⁵ Sollte die Befristung der Aufenthaltsberechtigung gem. Asylbescheid zum Zeitpunkt des Kursstartes abgelaufen sein, muss zusätzlich eine Bestätigung über die fristgerechte Antragstellung zur Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung vorgelegt werden.

¹⁶ Bis zu 4 Monate nach Ausstellungsdatum des Asylbescheides: Aufenthaltsberechtigungskarte gem. §51 AsylG 2005 wird akzeptiert, sofern noch keine Karte für Asylberechtigte/Konventionsreisepass oder Identitätskarte für Fremde ausgestellt wurde.

¹⁷ oder Ersatzdokument

¹⁸ Bei Asylwerber/innen: ärztliches Attest

- Kurseinstufung¹⁹ (z.B. datierte Kurseinstufung oder vorhandene Zertifikate)
- für das Sprachniveau A1 ein Hinweis darauf, dass das Curriculum des beantragten Deutschkurses die Inhalte der Werte- und Orientierungskurse im Sinne des § 5 IntG umfasst²⁰
- Kursinstitut (vollständiger Vereins- bzw. Firmenname, Anschrift)
- Kursmodul/Kursniveau
- Anzahl der angebotenen Unterrichtseinheiten
- Kurszeitraum
- Kursort
- Gesamtkosten
- Ausstellungsdatum

Das Förderansuchen ist vom Fördernehmer eigenhändig zu unterzeichnen. Bei minderjährigen Fördernehmer ist das Förderansuchen zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Zwischen der Stellung des Förderansuchens und dem Beginn des beantragten Sprachkurses müssen mindestens 15 Arbeitstage liegen (Postweg und Bearbeitungszeit),

5. Förderentscheidung und Fördervertrag

Der ÖIF prüft das Förderansuchen anhand der in dieser Richtlinie genannten Fördervoraussetzungen. Im Falle einer positiven Förderentscheidung, d.h. bei Annahme des Förderansuchens durch den ÖIF, werden sowohl der Fördernehmer als auch das jeweilige Kursinstitut schriftlich über die Förderzusage informiert. In der Förderzusage sind die Eckdaten der Förderung (insbesondere: Kursinstitut, Sprachniveau, Kursmodul, Kurszeitraum, Förderhöhe, erforderliche Mindestanwesenheit) zusammengefasst. Zudem werden in der Förderzusage die Auszahlungsbedingungen (Punkt 6.) erläutert.

Durch die Förderzusage kommt zwischen dem ÖIF und dem Fördernehmer ein Fördervertrag zustande.

Im Falle einer negativen Förderentscheidung, d.h. bei Ablehnung des Förderansuchens durch den ÖIF, wird der Fördernehmer vom ÖIF schriftlich über die Ablehnung und gegebenenfalls über die Ablehnungsgründe informiert. Der ÖIF ist nicht verpflichtet, den Fördernehmer über die Ablehnungsgründe in Kenntnis zu setzen.

Neben der Förderzusage an den Fördernehmer wird auch das Kursinstitut vom ÖIF schriftlich über die Bewilligung der Förderung informiert. In diesem Schreiben wird das Kursinstitut ebenfalls über die Auszahlungsbedingungen (Punkt 6.) in Kenntnis gesetzt.

6. Auszahlung der Förderung und Nachweispflichten

Die dem Fördernehmer in der Förderzusage zugesprochene Fördersumme wird vom ÖIF bei Vorliegen aller in diesem Abschnitt angeführten Voraussetzungen nach Kursende (letzte Kurseinheit) direkt an das Kursinstitut überwiesen. Zwischen dem ÖIF und dem Kursinstitut besteht eine sogenannte Direktverrechnungsvereinbarung, welche die Abwicklung des Kostenersatzes regelt. Vorauszahlungen werden vom ÖIF nicht geleistet.

¹⁹ Die Kurseinstufung kann auch aus einem Beiblatt zum Kostenvoranschlag ersichtlich sein bzw. gilt für Regionen, in denen es ein Angebot des ÖIF zur Kurseinstufung gibt, dass ein Kurseinstufungsergebnis des ÖIF, welches innerhalb der letzten 6 Monate vor Kursbeginn ausgestellt wurde, vorliegen muss. Der ÖIF empfiehlt die Verwendung der ÖIF-Einstufungskriterien (<https://www.integrationsfonds.at/sprache/curricula/>).

²⁰ Für die Sprachniveaus A2 und B1 wird seitens des ÖIF empfohlen, dass das Curriculum des beantragten Deutschkurses die Inhalte der Werte- und Orientierungskurse im Sinne des § 5 IntG umfasst (siehe <https://www.integrationsfonds.at/sprache/curricula/>).

Die Überweisung der dem Fördernehmer gewährten Förderung an das Kursinstitut setzt voraus:

1. Erfüllung der **Mindestanwesenheitsquote** i.H.v. **80 % durch den Fördernehmer²¹** und
2. **Rechnungslegung** durch das Kursinstitut innerhalb von **drei Monaten** nach Kursende samt **Anwesenheitsliste und Stundenplan**

Das Kursinstitut hat dem ÖIF eine dem Umsatzsteuergesetz entsprechende Rechnung (ausgestellt auf „Österreichischer Integrationsfonds“ als Rechnungsempfänger) über die Kurskosten zu legen. Die **Rechnungslegung** hat **spätestens drei Monate nach Kursende** zu erfolgen, wobei die Rechnung am letzten Tag der Frist beim ÖIF eingegangen sein muss. Langt die Rechnung nicht fristgerecht beim ÖIF ein, verliert das Kursinstitut den Anspruch auf Bezahlung der Kurskosten durch den ÖIF. Der **Rechnung** sind folgende Unterlagen anzuhängen:

- Anwesenheitsliste(n): Die Anwesenheit im Kurs ist für jeden Kurstag mit eigenhändiger Unterschrift des Fördernehmers zu bestätigen und
- Stundenplan, aus dem hervorgeht, wie viele Unterrichtseinheiten an welchem Wochentag stattgefunden haben.

Die Rechnung samt den erforderlichen Unterlagen ist an folgende Adresse zu übermitteln:

Österreichischer Integrationsfonds
Team Einzelförderungen
Landstraßer Hauptstraße 26
1030 Wien

Der Rechnungsbetrag, maximal jedoch die Fördersumme laut Förderzusage, wird auf das vom Kursinstitut bekannt gegebene Konto überwiesen. Eine Überweisung auf ein Konto außerhalb von Österreich ist nicht möglich. Ein etwaiger Differenzbetrag wird nicht vom ÖIF getragen, insbesondere übernimmt der ÖIF diesfalls keine Ausfallhaftung. Das Kursinstitut trägt das Kostenrisiko für den Fall, dass die Mindestanwesenheit i.H.v. 80% vom Fördernehmer nicht erfüllt wurde bzw. seitens des Kursinstituts dem ÖIF nicht ordnungsgemäß nachgewiesen werden kann; das Kursinstitut hat diesfalls die Kosten des Kurses ggf. direkt beim Fördernehmer einzutreiben. Der ÖIF übernimmt in keinem Fall eine Ausfallhaftung für den Fördernehmer.

Eine Auszahlung der zugesagten Förderung direkt an den Fördernehmer ist ausgeschlossen.

7. Auskunftspflichten

Sollte der Sprachkurs – trotz Förderzusage – vom Fördernehmer nicht angetreten werden, hat das Kursinstitut oder der Fördernehmer dies dem ÖIF unverzüglich zu melden. Es erfolgt in diesem Fall jedenfalls keine Auszahlung der Förderung.

Bei inhaltlichen Änderungen im ausgestellten Kostenvoranschlag gem. Punkt 4. (z.B. bei Änderung des Kurszeitraumes oder der Anzahl der angebotenen Unterrichtseinheiten) hat das Kursinstitut dies ebenfalls dem ÖIF unverzüglich, jedenfalls aber vor Kursbeginn, zu melden. Der ÖIF bestätigt dem Kursinstitut und dem Fördernehmer daraufhin schriftlich, ob eine Förderzusage auf Basis der neuen Kursdaten gewährt werden kann.

²¹ In besonders berücksichtigungswürdigen und dokumentierten Fällen, wie insbesondere Krankenhausaufenthalten, plötzlicher längerer Krankheit oder einem Pflegefall in der Familie, kann seitens des ÖIF von der Mindestanwesenheit i.H.v. 80% abgegangen werden. In diesem Fall können die Kosten für die tatsächlich besuchten Kursstunden ganz oder teilweise übernommen werden.